
Mikrozid und Algizid

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1 Produktidentifikator

- Produktname: Mikrozid und Algizid
- Produktnummer: 028

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

- Verwendung des Stoffs/Gemischs: Pool-/Spa-Behandlung; Biozid
- Von der Verwendung wird abgeraten: Es liegen keine Informationen vor.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Name des Lieferanten: Deep Blue Pool

Supplies

Adresse des Lieferanten: Postfach 8899

Einsiedelei,

Corsham,

SN13 8DT

Telefon: +44 (0) 3330 907094

E-Mail: help@deepbluepoolsupplies.co.uk 1.4

Notrufnummer - Notrufnummer: 0800 043 0891 (technisch)

112 (Notfall)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Akute aquatische Gefahr 1, H400; Chronische aquatische Gefahr 1, H410
- Weitere Informationen: Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16 2.2 Kennzeichnungselemente

Revision: 13/12/2017



GHS09

- Signalwort: Warnung
- Symbole: GHS09
- Gefahrenhinweise
 - H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Vorsichtsmaßnahmen
 - P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 - P391 - Verschüttetes Material aufnehmen.
 - P501 – Inhalt/Behälter einer autorisierten Abfallsammelstelle zuführen
- Ergänzende Gefahreninformationen (EU)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung (....)

Biozide sicher anwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

2.3 Sonstige Gefahren

- Meeresverschmutzung
 - Kein PBT gemäß REACH Anhang XIII
 - Kein vPvB gemäß REACH Anhang XIII
-

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

- Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran; Epichlorhydrin-Dimethylamin-Copolymer
 - Konzentration: 10-30%
 - CAS-Nummer: 25988-97-0
 - EG-Nummer: 607-843-9
 - Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Akute Toxizität 4, H302;
Akut aquatisch 1, H400; Chronisch aquatisch 1, H410
-

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-

Maßnahmen – Hautkontakt

Revision: 13/12/2017

Nach Hautkontakt alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und die betroffene Stelle umgehend mit reichlich Wasser waschen.

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Wiederverwenden gewaschen werden. Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Augenkontakt

Falls die Substanz in die Augen gelangt ist, spülen Sie diese sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser aus.

Spülen Sie die Augen gründlich aus, während Sie die Augenlider anheben.

Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht zugänglich, entfernen.

Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Einnahme

Mund mit Wasser ausspülen (nicht schlucken).

Einer bewusstlosen Person darf niemals etwas oral verabreicht werden. Erbrechen darf nur auf Anweisung von medizinischem Fachpersonal herbeigeführt werden.

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Inhalation

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehindertes Atmen sorgen. Bei Atembeschwerden sollte Sauerstoff von geschultem Personal verabreicht werden. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

- Augenkontakt

Kann Rötungen und Reizungen verursachen.

- Hautkontakt

Kann Rötungen und Reizungen verursachen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen (....)

- Einnahme

Kann Übelkeit/Erbrechen verursachen

- Inhalation

Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf erforderlichen sofortigen Arztbesuch und spezielle Behandlung

– Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Auslöschen von Medien

Revision: 13/12/2017

- Im Brandfall geeignete Löschmittel verwenden. – Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen - Gibt im Brandfall reizende oder giftige Dämpfe (oder Gase) ab.

5.3 Ratschläge für Feuerwehrleute

- Spezielle Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit Pressluftatmer (Pressluftatmer) tragen. Vollständige Schutzkleidung einschließlich Chemikalienschutzanzug tragen.
 - Kontaminiertes Löschwasser muss separat aufgefangen werden. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen. Es ist zu verhindern, dass Löschwasser Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Persönliche Schutzmaßnahmen für nicht zum Notfallpersonal gehörende Personen: Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 tragen; Kontakt mit Haut und Augen vermeiden; Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen; Augenspülflaschen sollten verfügbar sein; Nach der Handhabung gründlich waschen.
- Persönliche Schutzmaßnahmen für Einsatzkräfte: Chemikalienschutzanzug tragen; umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer) tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

- Das Eindringen in öffentliche Abwasserkanäle und Gewässer ist verboten.
- Falls eine Verunreinigung von Entwässerungssystemen oder Wasserläufen unvermeidbar ist, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden.

6.3 Verfahren und Materialien zur Eindämmung und

Reinigung – Verschüttetes Material in Erde oder Sand aufnehmen

- Verschüttete Flüssigkeiten zusammenkehren oder aufschaukeln und an einen sicheren Ort bringen.
- In einen geeigneten Behälter geben
- Behälter verschließen und beschriften
- Als Sondermüll zu entsorgen

6.4 Bezugnahme auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitte: 7, 8 und 13
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung (....)**

Revision: 13/12/2017

- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- Während der Anwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. – Augenspülflaschen sollten bereitliegen. – Nach Gebrauch gründlich waschen.
- Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen.
- Kontaminierte Kleidung sollte vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

- Kühl, trocken und gut belüftet lagern. Extreme Temperaturen vermeiden. Behälter dicht verschlossen halten.
- In einem Bereich mit undurchlässigem Bodenbelag aufbewahren.
- Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.
- Von Hitze und Zündquellen fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

- Pool-/Spa-Behandlung
 - Biozid
-

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

- Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran;
Epichlorhydrindimethylamin-Copolymer
Für diesen Stoff wurden keine Expositionsgrenzwerte festgelegt.

8.2 Expositionskontrollen

- Essen, Trinken und Rauchen sind während der Verwendung dieses Produkts untersagt.
- Es sollten technische Maßnahmen getroffen werden, um die Notwendigkeit einer Belüftung zu vermeiden.
- Bei normaler Handhabung ist kein Atemschutz erforderlich.
- Geeignete Schutzkleidung tragen

Revision: 13/12/2017

Tragen Sie Schutzhandschuhe. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

- Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt von den Arbeitsbedingungen und davon ab, ob das Produkt allein oder in Kombination mit anderen Substanzen vorliegt. Die Durchbruchzeit ist von den Eigenschaften der verwendeten Handschuhmarke abhängig; daher sollte der Lieferant konsultiert werden.
- Tragen Sie eine Schutzbrille, die der Norm EN 166 entspricht.
- Stellen Sie sicher, dass Augenduschen und Notduschen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.



Goggles



Gloves



Suit



No Flames



No Smoking

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Flüssig; grün
- Geruch: Keine Informationen verfügbar
- Geruchsschwelle: Keine Informationen verfügbar
- pH-Wert: Keine Angaben verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften (...)

- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Angaben verfügbar
- Anfangssiedepunkt und Siedebereich: Keine Angaben verfügbar
- Flammpunkt: Keine Angaben verfügbar – Verdunstungsrate: Keine Angaben verfügbar
- Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Keine Angaben verfügbar
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Informationen verfügbar
- Dampfdruck: Keine Informationen verfügbar - Dampfdichte: Keine Informationen verfügbar
- Relative Dichte: 1,041
- Löslichkeit(en): Löslich in Wasser
- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Keine Informationen verfügbar
- Selbstentzündungstemperatur: Keine Angaben verfügbar – Zersetzungstemperatur: Keine Angaben verfügbar
- Viskosität: Keine Angaben verfügbar
- Explosive Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar
- Oxidationseigenschaften: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Informationen

- Keiner

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität – Stabil unter normalen

Bedingungen

10.2 Chemische Stabilität – Unter normalen

Bedingungen als stabil angesehen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen –

Extreme Temperaturen

vermeiden

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

10.5 Unverträgliche Materialien – Unverträglich mit starken Oxidationsmitteln

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Zersetzungsprodukte können giftige und reizende Dämpfe enthalten.
 - Zu den Zersetzungsprodukten können Stickoxide und Kohlenoxide gehören.
-

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Hautkorrosion/Hautreizung
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen (...)

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität
Keine Hinweise auf mutagene Wirkungen
- Karzinogenität
Keine Hinweise auf karzinogene Wirkungen
- Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf reproduktive Auswirkungen
- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Revision: 13/12/2017

- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
 - Aspirationsgefahr
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
 - Augenkontakt
Kann Rötungen und Reizungen verursachen.
 - Hautkontakt
Kann Rötungen und Reizungen verursachen.
 - Einnahme
Die Einnahme größerer Mengen kann Übelkeit/Erbrechen verursachen.
- Inhalation
Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
-

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

- Sehr giftig für Wasserorganismen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten
- Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran;
Epichlorhydrindimethylamin-Copolymer
LC50 (Oncorhynchus mykiss) 0,13 mg/l (96 Std.)
EC50 (Daphnia magna): 0,13 mg/l (48 Std.)
EC50 (Wasseralgen) 0,22 mg/l (72 Std.)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Informationen verfügbar. 12.3 Bioakkumulationspotenzial
- Keine Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden - Nicht in den Boden

eindringen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Untersuchung – Keine Informationen
verfügbar

12.6 Weitere Nebenwirkungen

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen (....)

- Nicht in die Kanalisation entleeren
-

Revision: 13/12/2017

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

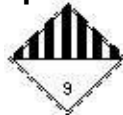
13.1 Abfallbehandlungsverfahren

- Dieses Material und/oder sein Behälter müssen als Sondermüll entsorgt werden.
- Die Entsorgung sollte gemäß den lokalen, bundesstaatlichen oder nationalen Gesetzen erfolgen.
- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten, sondern an einer autorisierten Abfallsammelstelle entsorgen.
- Leere Behälter dürfen nicht ohne professionelle Reinigung oder Aufbereitung wiederverwendet werden.

13.2 Klassifizierung

- Abfallcodes gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EWK) sind herkunftsabhängig. Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, kann der Lieferant keinen Abfallcode angeben. Der Abfallcode ist in Absprache mit Ihrem Entsorgungspartner oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
 - Die Abfälle müssen gemäß der Abfallliste (2000/532/EG) identifiziert werden.
-

SECTION 14: Transport information



Revision: 13/12/2017

Gefährlicher Stoff , UMWELTGEFÄHRLICH

14.1 UN-Nummer - UN-Nr.: 3082

14.2 Offizieller Versandname der UN

- Offizielle Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG,
NOS (Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

- Gefahrenklasse: 9

14.4 Verpackungsgruppe -

Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren –

Meeresverschmutzung

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für
den Benutzer – Für dieses
Produkt sind keine
besonderen
Vorsichtsmaßnahmen
erforderlich.

14.7 Transport von Schüttgut
gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens
und dem IBC-Code

- Nicht zutreffend
- IMDG UN-Nr.: 3082

14.8 Straße/Schiene (ADR/RID)

- ADR UN-Nr.: 3082 - Richtige Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF,
FLÜSSIG,
NOS (Methanamin, N-methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)
- ADR-Gefahrenklasse: 9
- ADR-Verpackungsgruppe: III
- Tunnelcode: Nicht anwendbar

14.9 Meer (IMDG)

- IMDG UN-Nr.: 3082

ABSCHNITT 14: Transportinformationen (....) - Richtige Versandbezeichnung:

UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG,

NOS (Methanamin, N-methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)

Revision: 13/12/2017

- IMDG-Gefahrenklasse: 9
- IMDG-Verpackungsgruppe: III

14.10 Luft (ICAO/IATA)

- ICAO UN-Nr.: 3082 - Richtige Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG
NOS (Methanamin, N-methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)
 - ICAO-Gefahrenklasse: 9
 - ICAO-Verpackungsgruppe: III
-

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetze, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten.

- Dieses Sicherheitsdatenblatt wird gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1 bereitgestellt. 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/830
- Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt in Europa.
- Die Hazardous Waste (England and Wales) Regulations 2005 gelten im Vereinigten Königreich.
- Dieses Produkt fällt unter die EU-Richtlinie 2012/18/EU (die Seveso-III-Richtlinie).

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

- Eine REACH-Chemikaliensicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.
-

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Diese Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten möglicherweise nicht für die Verwendung dieses Materials in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Verfahren. Nach bestem Wissen und Gewissen von Deep Blue Pool Supplies sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Sicherheitsdatenblatts korrekt und zuverlässig. Es wird jedoch keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit gegeben. Es obliegt dem Anwender, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für das verwendete Produkt zu überzeugen. Revision Nr. 2.0.0. Überarbeitet im Dezember 2017.

Änderungen: Aktualisiert gemäß der neuesten Version von REACH. Einstufung als UN 3082 in Abschnitt 14.

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Klassifizierung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Aquatische akute Infektion 1, H400: Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten. Aquatische chronische Infektion 1, H410: Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten.

Revision: 13/12/2017

Der Text wird nicht zusammen mit den Phrasencodes angegeben, wenn diese an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden:

- H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---
